



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig



Ansprechpartner		
[REDACTED]		
Zimmer 62	OG	
☎	04621 9615-11	Zentrale 9615-0
Fax	04621 9615-33	
E-Mail	[REDACTED]@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
SL-1601334

Schleswig,
20.07.2023

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung
Bezug: Ihr Antrag vom 04.07.2023

Bescheid



1. Auf Ihren Antrag vom 04.07.2023 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Fleischerei Christian Witt“. Die Informationen umfassen die Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes in den letzten 5 Jahren und die entsprechenden Kontrollberichte.

Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Email an

[REDACTED] zugänglich gemacht.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 04.07.2023 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Fleischerei Christian Witt
Hauptstraße 2
24975 Hürup*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich. (...)

3. Sofern in den vergangenen 5 Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der beiden letzten Kontrolltermine.

Ihr Antrag ist bei uns am 06.07.2023 eingegangen.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 07.07.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog.

„Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in den letzten fünf Jahren des in Rede stehenden Betriebes und über etwaige Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen sowie eine Herausgabe entsprechender Kontrollberichte für den Fall, dass Beanstandungen vorlagen, gewähren werde.

Soweit Sie eine Auskunft über alle bekannten Kontroll-bzw. Untersuchungsergebnisse anderer Behörden/Labore begehren, lehne ich Ihren Antrag hingegen ab.

Abgesehen davon, dass zumindest im Regelfall neben dem Kontrollbericht mangels erforderlicher Probennahmen keine Labor-Untersuchungs-ergebnisse vorliegen können, sondern nur im Ausnahmefall, besteht aber insoweit schon kein Anspruch auf Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Denn es muss sich nach dem Gesetzeswortlaut um eine festgestellte „nicht zulässige Abweichung“ handeln. Dafür verlangt die Rechtsprechung, dass es über die reine Untersuchungstätigkeit hinaus einer rechtlichen Bewertung bedarf, die durch eine Vollzugsbehörde vorgenommen wird. So muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Abweichung von der zuständigen Stelle unter Würdigung des Sachverhalts und einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt werden. Durch das Erfordernis der aktenkundigen Feststellung soll vermieden werden, dass vorläufige Überlegungen und noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen zum Gegenstand des Informations-begehrens gemacht werden können. Die begehrten Untersuchungsergebnisse anderer Behörden/Labore erfüllen daher die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG nicht.

Da für die Kontrollen im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Überwachungsmaßnahmen bei den Lebensmittelunternehmen, für die Sie die VIG-Anfragen gestellt haben, immer nur jeweils eine einzige Überwachungs- bzw. Vollzugsbehörde zuständig ist, gibt es keine Kontrollergebnisse anderer Behörden. Auch die begehrten Kontrollergebnisse anderer Behörden erfüllen daher die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG nicht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag

ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Der in Rede stehende Betrieb hat gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers zu verlangen.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Betrieb Fleischerei Christian Witt, Hauptstraße 2, 24975 Hürup, dieses Recht in Anspruch genommen hat.

Ich beabsichtige diese Informationen in einem gesonderten Schreiben gegenüber dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstraße 26, 24837 Schleswig einzulegen.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

